



# Amtssprachenregelungen und mehrsprachige Gesetzgebung in Kantonen und Gemeinden\*

## Modelle und Umsetzungsprobleme

Andreas Glaser  
Professor für Staats-, Verwaltungs-  
und Europarecht

### I. Amtssprache und Gesetzgebung in der Schweiz

Art. 4 Bundesverfassung (BV) bezeichnet Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch als *Landessprachen* der mehrsprachigen Schweiz. Die *Amtssprachen* des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 BV; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 SpG).<sup>1</sup> Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes (Art. 70 Abs. 1 Satz 2 BV; Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BV).

Die Mehrsprachigkeit des Bundes gilt insbesondere für die Bundesversammlung (Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b SpG<sup>2</sup>).<sup>3</sup> In den Beratungen der eidgenössischen Räte und

ihrer Kommissionen äussert sich demzufolge jedes Mitglied in einer Landessprache seiner Wahl (Art. 8 Abs. 1 SpG). Für die Behandlung in den Räten und in ihren Kommissionen müssen Botschaften, Berichte, Erlassentwürfe und Anträge in der Regel in Deutsch, Französisch und Italienisch vorliegen (Art. 8 Abs. 2 SpG). Die Erlasse des Bundes werden gleichzeitig in Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 PublG<sup>4</sup>; Art. 10 SpG).<sup>5</sup>

Die Eigenschaft des Bundes als vollwertig mehrsprachiges Gemeinwesen, in dem folglich auch die Gesetzgebung mehrsprachig erfolgt, darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass die allermeisten Kantone und Gemeinden, als qualitativ und quantitativ bedeutsame Akteure in der Gesetzgebung, einsprachige Gemeinwesen sind. Einsprachige Gesetzgebung ist somit auch in der Schweiz der Regelfall, und zwar zum einen in den einsprachigen Kantonen einschliesslich ihrer Gemeinden sowie zum anderen in der grossen Mehrzahl einsprachiger Gemeinden in mehrsprachigen Kantonen (dazu II.). Mehrsprachige Gemeinwesen, in denen die Gesetzgebung ebenfalls grundsätzlich in mehreren Sprachen erfolgt, bilden demgegenüber den Ausnahmefall (dazu III.). Es handelt sich dabei lediglich um die vier Kantone Bern, Freiburg, Graubünden und Wallis sowie um

\* Der Beitrag ist eine aktualisierte Fassung des bereits publizierten Aufsatzes Amtssprachenregelungen und mehrsprachige Gesetzgebung in Kantonen und Gemeinden, in: Stefan Höfler/Felix Uhlmann (Hrsg.), *Mehrsprachige Gesetzgebung – Multilingual Legislation*, Zürich/St. Gallen 2022, S. 27 ff.

<sup>1</sup> Näher dazu GLASER, *Sprachenverfassung*, in: Diggelmann/Hertig Randall/Schindler (Hrsg.), *Verfassungsrecht der Schweiz*, Band III, Zürich/Basel/Genf 2020, VIII.12, N. 13 ff.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG; SR 441.1).

<sup>3</sup> Zu den Regelungen betreffend die Mehrsprachigkeit der Bundesversammlung näher WEERTS, in: Martenet/Dubey (Hrsg.), *Constitution fédérale*, Basel 2021, Art. 70 N. 23.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PublG; SR 170.512).

<sup>5</sup> Vgl. BORGHI/PREVITALI, *Droit suisse des langues*, in: Ehrenzeller (Hrsg.), *Bildungs- Kultur- und Sprachenrecht*, Basel 2018, N. 133.

insgesamt einige Dutzend Gemeinden, vorwiegend im Kanton Graubünden, vereinzelt in den Kantonen Bern und Freiburg. Rechtliche Bestimmungen zur Verwirklichung der Mehrsprachigkeit im Rahmen der Gesetzgebung finden sich nur in diesen wenigen Gemeinwesen (dazu IV.). Sie betreffen vor allem die Sprachfassungen der Gesetzgebungsmaterialien, die Verhandlungen im Parlament und die Veröffentlichung der Erlasse. Die Regelungen erweisen sich aber auch insoweit teilweise als lückenhaft. Eine umfassende Kodifikation des Sprachenrechts – auch in Bezug auf die Gemeindeebene – kennt bislang einzig der Kanton Graubünden. Im Kanton Freiburg liegt nach jahrelangen Diskussionen ein erster Entwurf für ein umfassendes Sprachenrecht vor, dessen politisches Schicksal indes völlig ungewiss ist. In der tatsächlichen Umsetzung zeigen sich heute nicht selten erhebliche Probleme zulasten der jeweiligen Minderheitensprache, das heisst vor allem zulasten des Rätoromanischen in einigen offiziell mehrsprachigen Gemeinden im Kanton Graubünden (dazu V.).

## II. Einsprachige Gemeinwesen als Regelfall

### 1. Einsprachigkeit von Kanton und Gemeinden

Die Bundesverfassung bestätigt in Art. 70 Abs. 2 Satz 1, was aufgrund der Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Kantone gemäss Art. 3 und Art. 42 Abs. 1 BV ohnehin gälte: Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen.<sup>6</sup> Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der

Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten (Art. 70 Abs. 2 Satz 2 BV).<sup>7</sup>

Die Orientierung am traditionellen sprachlichen Gebrauch der Wohnbevölkerung führt dazu, dass 22 Kantone eine bestimmte Amtssprache anerkennen.<sup>8</sup> In 17 Kantonen ist einzig Deutsch, in vier Kantonen nur Französisch und im Kanton Tessin allein Italienisch Amtssprache. Teilweise ist die Einsprachigkeit des Gemeinwesens rechtlich verankert, teilweise ergibt sie sich aus dem tatsächlichen Gebrauch einer bestimmten Sprache durch die staatlichen Institutionen<sup>9</sup>. Soweit in einsprachigen Kantonen rechtliche Regelungen des Amtssprachenstatus bestehen, finden sich diese mitunter auf der Stufe der Verfassung, andernorts daneben oder auch ausschliesslich auf Gesetzesstufe.

Ist ein Kanton einsprachig, hat dies zur Folge, dass auch die Gemeinden des betreffenden Kantons die gleiche Amtssprache haben. Auf diese Weise ist die grosse Mehrheit der gut 2000 Gemeinden rechtlich einsprachig. Dies gilt völlig unabhängig von der tatsächlichen soziolinguistischen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung auf dem Gemeindegebiet. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dies weitgehend unproblematisch, da die von vielen Menschen im Unterschied zur jeweiligen kantonalen und kommunalen Amtssprache tatsächlich gesprochenen Sprachen nicht Ausdruck der «herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung» des betreffenden Gebiets, sondern auf die Arbeitsmigration der vergangenen Jahrzehnte zurück-

<sup>6</sup> BELSER/WALDMANN, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 70 N. 25. Im Einzelnen zur Anschlussfrage der Kompetenz der Kantone zur Regelung des Fremdsprachenunterrichts GLASER, Die Kompetenz der Kantone zur Regelung des Fremdsprachenunterrichts in der Primarschule, ZBl 117/2016, 139 ff.

<sup>7</sup> Siehe zu den daraus für Kantone und Gemeinden erwachsenden rechtlichen Schranken BGE 141 I 36 E. 5.6.2.

<sup>8</sup> BIAGGINI, BV Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2017, Art. 70 N. 8; WEERTS, Art. 70 N. 28. Zur verfassungsrechtlichen Verankerung des Amtssprachen- beziehungsweise Territorialitätsprinzips BGE 136 I 149 E. 4.2; BGE 139 I 229 E. 5.5.

<sup>9</sup> Dazu und zum Folgenden GLASER, Sprachenverfassung, N. 6.

zuführen sind.<sup>10</sup> Die Sprecherinnen und Sprecher sind (gegenwärtig noch) nicht Angehörige einer «angestammten sprachlichen Minderheit». Dies ist selbst dann der Fall, wenn es sich um Angehörige einer Sprachgemeinschaft handelt, deren Sprache in anderen Kantonen Amtssprache ist. Der klassische Fall hierfür sind italienischsprachige Personen in deutsch- oder französischsprachigen Kantonen.

Zum verfassungsrechtlichen Problem wird die vom Kanton angeordnete Einsprachigkeit lediglich dann, wenn dadurch eine angestammte sprachliche Minderheit, welche die herkömmliche Zusammensetzung des Gebiets prägt, missachtet wird. Dies ist in zwei spezifischen Sprachsituationen anzunehmen: Die deutschsprachige Gemeinde Ederswiler im französischsprachigen Kanton Jura und die deutschsprachige Gemeinde Bosco/Gurin im italienischsprachigen Kanton Tessin.<sup>11</sup> Die Kantone dürfen hier die Anwendung des Deutschen als kommunale Amtssprache nicht untersagen oder ihr nur schon entgegenwirken.<sup>12</sup>

## 2. Einsprachige Gemeinden in mehrsprachigen Kantonen

Selbst wenn ein Kanton mehrere Amtssprachen kennt, bedeutet dies keineswegs, dass die zugehörigen Gemeinden ebenfalls stets mehrsprachig wären. Im Gegenteil: Die vier mehrsprachigen Kantone gehen davon aus, dass die Gemeinden im Regelfall jeweils einsprachig, also einem bestimmten Sprachgebiet zugeordnet sind.<sup>13</sup> Im Kanton Bern ist entweder das Deutsche oder das Französische die alleinige Amtssprache einer Gemeinde (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. a und c KV/BE).<sup>14</sup> Der

Umkehrschluss aus Art. 6 Abs. 3 KV/BE bestätigt, dass ausser den zweisprachigen Gemeinden Biel/Bienne und Leubringen die übrigen 333 Gemeinden des Kantons einsprachig sind. Daher sind die allermeisten Gemeinden im Kanton Bern deutscher Amtssprache (295) und die Gemeinden in der Verwaltungsregion Berner Jura (38) französischer Amtssprache.<sup>15</sup> Die Gesetzgebung auf Gemeindeebene erfolgt dann in der jeweils einzigen Amtssprache.

Im Kanton Graubünden führt die Orientierung der Gemeinden bei der Festlegung ihrer Amtssprache an der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung unter Rücksichtnahme auf allfällige angestammte sprachliche Minderheiten (vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 KV/GR)<sup>16</sup> dazu, dass die weit überwiegende Mehrheit von 83 der 100 Gemeinden Deutsch (51), Rätromanisch (17) oder Italienisch (15) als einzige Amtssprache hat. Dem Leitbild der Einsprachigkeit folgt auch die ausführende Gesetzgebung, die konkrete Vorgaben für die Zuordnung der Gemeinden zu einem bestimmten Sprachgebiet enthält. So bestimmt Art. 16 Abs. 1 Satz 1 SpG/GR,<sup>17</sup> dass bereits Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft als einsprachige Gemeinden gelten. In diesen ist einzig die angestammte Sprache kommunale Amtssprache (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SpG/GR). Dies bedingt, dass die Rechtsetzung einsprachig erfolgt.<sup>18</sup>

Im Kanton Freiburg basiert das Verfassungsrecht ebenfalls auf dem Konzept der Einsprachigkeit der Gemeinden. Die Amtssprache der Gemeinden ist gemäss Art. 6 Abs. 3 Satz 1 KV/FR<sup>19</sup> Französisch

<sup>10</sup> Näher dazu BELSER, Vom Umgang mit Gleichheit und Vielfalt im Föderalismus, im Rechtsstaat und in der Demokratie, ZSR 2021/140 II, 5, 26.

<sup>11</sup> Siehe dazu BIAGGINI, Art. 70 N. 8.

<sup>12</sup> Zum Verbot der Unterdrückung hergebrachter Minderheitssprachgruppen BGE 139 I 229 E. 5.5.

<sup>13</sup> Ausführlich GLASER, Sprachenverfassung, N. 8 ff.

<sup>14</sup> Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1).

<sup>15</sup> <https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/daten/statistische-daten-der-gemeinden.html>

<sup>16</sup> Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100).

<sup>17</sup> Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG; BR 492.100).

<sup>18</sup> Siehe dazu auch Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 2/2006–2007, S. 69, 107.

<sup>19</sup> Verfassung des Kantons Freiburg (KV; SGF 10.1).

oder Deutsch. Fast alle 121 Gemeinden sind demnach entweder französisch- oder deutschsprachig. In Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 KV/FR). Dies ist lediglich in ganz wenigen Gemeinden der Fall. Auch das mittlerweile gescheiterte Fusionsprojekt «Grossfreiburg» sah in Abkehr von der mit Blick auf die traditionell ansässige deutschsprachige Minderheit ursprünglich angestrebten Zweisprachigkeit zuletzt allein das Französische als kommunale Amtssprache vor.<sup>20</sup>

Der im Juni 2025 vom Staatsrat verabschiedete Entwurf für ein Gesetz über die Amtssprachen und die Förderung der Zweisprachigkeit<sup>21</sup> geht in Art. 7 und Art. 8 ebenfalls davon aus, dass die Einsprachigkeit den Regelfall und die Zweisprachigkeit die begründungsbedürftige Ausnahme darstellt. Das Gemeinwesen mit Französisch oder Deutsch als Amtssprache ist verpflichtet, bei allen amtlichen Tätigkeiten, für die es zuständig ist, diese Sprache zu verwenden (vgl. Art. 18 Abs. 1 Entwurf).

Im Kanton Wallis findet sich keine Regelung bezüglich der Amtssprachen der Gemeinden. Der traditionelle faktische Sprachgebrauch und die Vorstellung feststehender Sprachgebiete führen zu einer nicht weiter hinterfragten Zuordnung der Gemeinden. Die Anordnung der Sprachgebiete lässt sich mittelbar Art. 3 Zivilstandsverordnung<sup>22</sup> entnehmen. Nach dessen Absatz 2 werden die Zivilstandsregister in

den Zivilstandskreisen Brig-Glis und Visp in Deutsch und in den Zivilstandskreisen Siders, Sitten, Martigny und Monthey in Französisch geführt. Offiziell zweisprachige Gemeinden existieren im Kanton Wallis nicht.

### III. Mehrsprachige Gemeinwesen als Ausnahmefall

#### 1. Mehrsprachige Kantone

Die Kantone Bern, Freiburg, Graubünden und Wallis sind kraft ihrer jeweiligen Verfassung im Einklang mit den Vorgaben aus Art. 70 Abs. 2 BV mehrsprachige Kantone.<sup>23</sup> Das Deutsche und das Französische sind die bernischen Landes- und Amtssprachen (Art. 6 Abs. 1 KV/BE). Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen des Kantons Freiburg (Art. 6 Abs. 1 KV/FR). Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons Graubünden (Art. 3 Abs. 1 KV/GR). Die französische und die deutsche Sprache sind im Kanton Wallis die Landessprachen (Art. 12 Abs. 1 KV/VS).<sup>24</sup>

#### 2. Mehrsprachige Gemeinden

Im Kanton Bern ist auf der Stufe der Verfassung verankert, dass das Deutsche und das Französische die Amtssprachen der Gemeinden Biel/Bienne und Leubringen sind (Art. 6 Abs. 3 Bst. a KV/BE)<sup>25</sup>. Beide Gemeinden bestätigen dies in ihren Gemeindeordnungen. Die Stadt Biel erklärt sich als zweisprachige Gemeinde.<sup>26</sup> Deutsch und Französisch sind gleichberechtigte Amtssprachen im Verkehr mit städtischen Behörden und mit der Stadtverwaltung.<sup>27</sup> Auch in Leubringen sind

<sup>20</sup> Concept de fusion du Grand Fribourg, Adopté par l'Assemblée constitutive le 29 janvier 2020 et actualisé le 23 juin 2021 S. 11; ausserdem im Anhang Art. X Abs. 2: «La langue officielle de la commune est le français. Les personnes de langue allemande peuvent s'adresser en allemand aux autorités communales».

<sup>21</sup> <https://www.fr.ch/de/ilfd/news/der-vorentwurf-des-gesetzes-ueber-die-amtssprachen-und-die-foerderung-der-zweisprachigkeit-geht-in-die-vernehmlassung>.

<sup>22</sup> SGS 211.130.

<sup>23</sup> Näher dazu BELSER, ZSR 2021/140 II, 26 f.; BORGIH/PREVITALI, N. 91 ff.; GLASER, Sprachenverfassung, N. 16 ff.

<sup>24</sup> Verfassung des Kantons Wallis (KV; SGS 101.1).

<sup>25</sup> GLASER, Sprachenverfassung, N. 24.

<sup>26</sup> Art. 1 Abs. 1 Stadtordnung (SGR 1.0-1).

<sup>27</sup> Art. 3 Abs. 1 Stadtordnung.

Deutsch und Französisch gleichberechtigte Amtssprachen.<sup>28</sup>

Im Kanton Graubünden gelten Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft als mehrsprachige Gemeinden (Art. 16 Abs. 3 Satz 1 SpG/GR). In diesen ist die angestammte Sprache eine der kommunalen Amtssprachen (Art. 16 Abs. 3 Satz 1 SpG/GR). Auf der Grundlage dieser Regelung existieren derzeit 17 mehrsprachige Gemeinden stets in der Form als zweisprachige Gemeinden in der Kombination Deutsch/Rätoromanisch. Weder existieren dreisprachige Gemeinden, noch finden sich Gemeinden, in denen das Italienische eine der beiden Amtssprachen wäre.

Die zweisprachigen Gemeinden lassen sich in zwei Kategorien einteilen.<sup>29</sup> Zum einen handelt es sich um traditionell zweisprachige Gemeinden, die ungeachtet der tatsächlichen Zusammensetzung der Bevölkerung bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen zur kommunalen Amtssprache zweisprachig waren und gemäss der Übergangsregelung in Art. 27 Abs. 1 SpG/GR weiterhin als zweisprachig gelten. Es sind dies die Gemeinden Bever, Celerina/Schlarigna, La Punt-Chamuesch, Lantsch/Lenz, Pontresina, Madulain, Samedan, Sils/Segl i. Engadin, Silvaplana, Trin, Vaz/Obervaz und Zuoz.

Neu hinzugekommen sind seit Inkrafttreten der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die fünf aus Zusammenschlüssen hervorgegangenen Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur, Ilanz/Glion, Muntogna da Schons und Obersaxen Mundaun. Dabei handelte es sich um Fusionen von rätoromanischsprachigen mit deutschsprachigen Gemeinden beziehungsweise von mehrsprachigen Gemeinden mit deutsch- oder rätoromanischsprachigen Gemein-

den.<sup>30</sup> Bemerkenswert ist bei den durch Zusammenschluss geschaffenen Gemeinden, dass in Fortführung des Territorialitätsprinzips innerhalb des Gemeindegebiets nach wie vor für bestimmte Zwecke, wie beispielsweise die Schulsprache, an die vormalige Zuordnung zu einem Sprachgebiet angeknüpft wird. In den Gemeinden Albula/Alvra und Ilanz/Glion bestehen somit nach wie vor abgrenzbare rätoromanische und deutsche Territorien.<sup>31</sup> Selbst in insgesamt mehrsprachigen Gemeinden tauchen somit Reflexe des Leitbildes der Einsprachigkeit auf. Die Verankerung des Territorialitätsprinzips innerhalb der Gemeinden erfolgte zum Schutz des Rätoromanischen.

Im Kanton Freiburg können in Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit Französisch und Deutsch Amtssprachen sein (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 KV/FR). Vereinzelt haben Gemeinden den tatsächlichen soziolinguistischen Verhältnissen Rechnung getragen, indem sie offenbar das Französische und das Deutsche als Amtssprachen anwenden.<sup>32</sup> Dies ist in Courtepin und Courgevaux der Fall, die sich auf ihren Internetseiten zweisprachig darstellen und auch Reglemente auf Deutsch und Französisch aufgeschaltet haben. In der häufig als zweisprachig bezeichneten Stadt Murten lassen sich hingegen abgesehen vom Schulwesen weder in der Rechtssammlung noch auf der Homepage Anhaltspunkte für eine Anerkennung der französischen Sprache finden.

In dem im Frühjahr 2025 vorgestellten Entwurf eines Gesetzes über die Amtssprachen und die Förderung der Zweisprachig-

<sup>30</sup> Zu den daraus folgenden rechtlichen Problemen GLASER, Der Sprachenstatus von Gemeinden nach einer Fusion – Albula/Alvra und Surses, ZGRG 2014, 246 ff.

<sup>31</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 3 Verfassung Albula/Alvra; Art. 7 Abs. 2 Verfassung Ilanz/Glion, Art. 2 Abs. 1 Gesetz über die Amtssprachen der Gemeinde Ilanz/Glion (Amtssprachengesetz; ASG). Siehe dazu auch GLASER, Sprachenverfassung, N. 12.

<sup>32</sup> GLASER, Sprachenverfassung, N. 25.

<sup>28</sup> Art. 2 Abs. 1 Gemeindeordnung.

<sup>29</sup> Dazu und zum Folgenden auch GLASER, Sprachenverfassung, N. 22 f.

keit werden die Voraussetzungen für die Zweisprachigkeit einer Gemeinde in Art. 8 erstmals konkretisiert. Eine Gemeinde soll das Recht erhalten, zwei Amtssprachen zu haben, wenn sie eine bedeutende angestammte sprachliche Minderheit umfasst und wenn sie an eine Gemeinde mit zwei Amtssprachen oder mit der Amtssprache, die der eigenen sprachlichen Minderheit entspricht, angrenzt. Eine Gemeinde umfasst dann eine bedeutende angestammte sprachliche Minderheit, wenn der Anteil ihrer Bevölkerung, der sich in der anderen Amtssprache ausdrückt, in jeder der verfügbaren Statistiken der letzten 25 Jahre 10 Prozent übersteigt, oder der Gebrauch dieser Amtssprache auf dem betreffenden Gebiet eine historische und seit 50 Jahren stabile Praxis widerspiegelt.

Da im Kanton Wallis keine Gemeinde zwei Amtssprachen vorsieht,<sup>33</sup> dürfte es unter Berücksichtigung der unklaren Rechtslage im Kanton Freiburg in der Schweiz insgesamt lediglich knapp 25 mehrsprachige, das heisst immer zweisprachige, Gemeinden geben. Davon ist die überwiegende Mehrheit von 17 Gemeinden deutsch- und rätoromanischsprachig, höchstens ein halbes Dutzend ist deutsch- und französischsprachig. In nahezu allen Gemeinden dürfte die deutsche Sprache die Mehrheitssprache sein, lediglich in Ilanz/Glion und Courtepin, allenfalls in Muntogna da Schons, könnte die relative Bevölkerungsmehrheit rätoromanisch-beziehungsweise französischsprachig sein.

<sup>33</sup> Vgl. GLASER, Sprachenverfassung, N.26. Siehe aber die Einstufung der Gemeinde Sierre als zweisprachig in Bezug auf die Schule in BGer., Urteil vom 16. März 2017, 2C\_1063/2015, E. 5.1. Zum (fehlenden) Status des Deutschen als Amtssprache in Sierre kritisch GLASER, Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichts vom 16. März 2017, 2C\_1063/2015, ZBl 118/2017, 658, 659 f.

## IV. Gesetzgebung in mehrsprachigen Gemeinwesen

### 1. Einschlägige Erlasse

#### a) Kantonale Ebene

In Bezug auf die Verwendung der Amtssprachen im Rahmen der Gesetzgebung durch die kantonalen Parlamente finden sich in den vier mehrsprachigen Kantonen mehr oder weniger ausführliche Regelungen auf Gesetzesstufe in den Parlamentsgesetzen. Diese werden regelmässig in den Geschäftsordnungen oder Reglementen der Parlamente durch konkretisierende Bestimmungen ergänzt. Während in den Kantonen Bern, Freiburg und Graubünden umfangreiche Regelungen erlassen wurden, beschränken sich die Vorschriften im Kanton Wallis auf punktuelle Regelungen. Typische Regelungsgegenstände sind die sprachliche Abfassung der Gesetzgebungsmaterialien, die Verwendung der Sprachen in den Verhandlungen der Legislative und die Publikation von Erlassen in den Amtssprachen.

#### b) Gemeindeebene

Betreffend die Rechtsetzung durch mehrsprachige Gemeinden sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts insgesamt rudimentär, einzig im Kanton Graubünden lassen sich den kantonalen Gesetzen gewisse Vorgaben entnehmen. Mehrsprachige Gemeinden sind verpflichtet, unter anderem in der Gemeindeversammlung, bei Gemeindeabstimmungen sowie bei Gemeindemitteilungen und -publikationen von der angestammten Amtssprache in angemessener Weise Gebrauch zu machen.<sup>34</sup> Die mehrsprachigen Gemeinden selbst geben sich nur selten Leitlinien für die Rechtsetzung. Ansätze hierfür enthalten die Rechtsordnungen der Stadt Biel sowie der Gemeinden Leubringen, Albula/Alvra und Ilanz/Glion.

<sup>34</sup> Art. 17 Abs. 2 SpG/GR.

## 2. Sprachfassungen der Materialien

Die Mehrsprachigkeit eines Gemeinwesens schlägt sich verschiedentlich in den Vorgaben für die Abfassung der Gesetzgebungsmaterialien in den Amtssprachen nieder. Dies betrifft beispielsweise Anträge von Mitgliedern des Parlaments, Botschaften und Berichte von Regierung und Verwaltung, externe Gutachten sowie Protokolle von Kommissionssitzungen.

Im Grossen Rat des Kantons Bern müssen Dokumente, die Gegenstand eines Beschlusses durch den Grossen Rat sind, beziehungsweise die dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, Vorträge des Regierungsrates oder des zuständigen parlamentarischen Organs, welche die Dokumente begleiten, sowie Unterlagen, die für alle Ratsmitglieder bestimmt sind, in beiden Amtssprachen vorliegen.<sup>35</sup> Anträge, die während der Beratungen im Grossen Rat eingereicht werden und die eine Änderung des Beratungsgegenstands verlangen, werden umgehend übersetzt.<sup>36</sup> Können die Anträge dem Grossen Rat aus zeitlichen Gründen nicht schriftlich vorgelegt werden, werden sie unmittelbar vor der Abstimmung in beiden Amtssprachen mündlich mitgeteilt.<sup>37</sup>

Das Sekretariat des Grossen Rates des Kantons Freiburg sorgt wenn nötig dafür, dass Dokumente aus dem Grossen Rat oder seiner Organe sowie die parlamentarischen Vorstösse und deren Begründung in die andere Amtssprache übersetzt werden.<sup>38</sup> Die Protokolle der Beratungen und der Kommissionen werden jedoch nicht übersetzt, und die internen Mitteilungen des Grossen Rates werden nur übersetzt, wenn ein Mitglied des Grossen Rates es verlangt.<sup>39</sup> Die Kantonsbehörden, die Ver-

waltungseinheiten und die Einrichtungen, an die öffentliche Aufgaben delegiert werden, geben die Dokumente, die für alle Mitglieder des Grossen Rates bestimmt sind, in beiden Amtssprachen ab.<sup>40</sup> Auf Verlangen einer ständigen Kommission oder des Sekretariats liefern sie auch die Übersetzung von weiteren Unterlagen, die zur Ausübung der Oberaufsicht nötig sind.<sup>41</sup> Die Vorbereitungspapiere, die den Mitgliedern des Grossen Rates abgegeben werden, und die Vorentwürfe, die ausserhalb der Kantonsverwaltung in die Vernehmlassung gegeben werden, müssen in beiden Amtssprachen gleichzeitig zur Verfügung stehen.<sup>42</sup> Der Staatsrat hat überdies ein Reglement erlassen, wonach die Texte der Direktionen mit Blick auf eine geplante Gesetzgebung im Interesse der Zweisprachigkeit grundsätzlich in beiden Amtssprachen zu verfassen sind.<sup>43</sup>

Amtliche Texte, die für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind, müssen für die Behandlung im Grossen Rat und in seinen Kommissionen in allen Amtssprachen vorliegen.<sup>44</sup> In allen drei Amtssprachen veröffentlicht werden insbesondere Gesetze, interkantonale Vereinbarungen und Grossratsbeschlüsse sowie Verordnungen, welche für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind, Vorentwürfe zu Erlassen, die in die Vernehmlassung gehen mit kurzen Erläuterungen sowie Antworten auf parlamentarische Vorstösse im Grossen Rat.<sup>45</sup> Das Beschlussprotokoll des Grossen Rates wird jedoch lediglich in deutscher Sprache geführt.<sup>46</sup>

<sup>35</sup> Art. 15 Abs. 1 Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO/BE; BSG 151.211).

<sup>37</sup> Art. 14 Abs. 1 GO/BE.

<sup>38</sup> Art. 14 Abs. 2 GO/BE.

<sup>39</sup> Art. 93 Abs. 1 Satz 1 Grossratsgesetz (GRG/FR; SGF 121.1).

<sup>40</sup> Art. 93 Abs. 1 Satz 1 GRG/FR.

<sup>40</sup> Art. 93 Abs. 2 GRG/FR.

<sup>41</sup> Art. 93 Abs. 3 GRG/FR.

<sup>42</sup> Art. 18 Abs. 2 Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG/FR; SGF 124.1).

<sup>43</sup> Art. 11 Reglement über die Ausarbeitung der Erlasse (AER; SGF 122.0.21).

<sup>44</sup> Art. 4 Abs. 3 SpG/GR.

<sup>45</sup> Art. 5 Abs. 1 Bst. a, e und f Sprachenverordnung des Kantons Graubünden (SpV/GR; BR 492.110).

<sup>46</sup> Art. 35 Abs. 1 Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO/GR; BR 170.140).

Im Kanton Wallis bestehen im Allgemeinen nur wenige Regelungen betreffend die Zweisprachigkeit in der Gesetzgebung. Der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Sprachen soll aber insbesondere in der Gesetzgebung durchgeführt werden.<sup>47</sup> Insbesondere ist davon auszugehen, dass sämtliche Kommissionsberichte des Grossen Rates in beiden Amtssprachen verfasst sein müssen.<sup>48</sup> In beiden Sprachen werden ausserdem die Entwürfe für gesetzgeberische Erlasse und für Beschlüsse, Botschaften und Berichte des Staatsrates veröffentlicht.<sup>49</sup>

Einzelne mehrsprachige Gemeinden haben Vorgaben für die in der Rechtsetzung verwendeten Materialien erlassen. Die Vorlagen an den Stadtrat von Biel werden deutsch und französisch abgefasst.<sup>50</sup> Die Traktandenliste ist auf deutsch und französisch spätestens sieben Tage vor jeder Sitzung zu veröffentlichen.<sup>51</sup> Übersetzt werden müssen Botschaften des Stadtrates an die Stimmberechtigten, Beantwortungen aller parlamentarischen Vorstösse und Berichte des Gemeinderates an den Stadtrat.<sup>52</sup>

### 3. Verhandlungssprache in der Legislative

Mehrsprachige Kantone regeln mitunter den Gebrauch der Amtssprachen in den Verhandlungen der Parlamente. Dabei gilt überall der Grundsatz, dass sich jedes Parlamentsmitglied in der Amtssprache seiner Wahl äussern kann. Effektiert wird das Äusserungsrecht für Angehörige der Minderheitensprache regelmässig durch die Simultanübersetzung. Nur wenn eine

Übersetzung in die Mehrheitsprache stattfindet, besteht ein hinreichender Anreiz, im Plenum die Minderheitensprache zu verwenden.

Die Beratungen des Grossen Rates des Kantons Bern und seiner Organe erfolgen auf Deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) und Französisch.<sup>53</sup> Während der Sitzungen des Grossen Rates ist eine Simultandolmetschung gewährleistet.<sup>54</sup> Eine Simultandolmetschung erfolgt auch für die Sitzungen der Ratsorgane, es sei denn, ein Ratsorgan verzichte einstimmig darauf.<sup>55</sup> Jedes Mitglied des Grossen Rates des Kantons Freiburg drückt sich in der Amtssprache seiner Wahl aus.<sup>56</sup> Die Verhandlungen im Plenum werden simultan übersetzt.<sup>57</sup>

Bei den Beratungen im Grossen Rat des Kantons Graubünden und in seinen Kommissionen äussert sich jedes Mitglied in der Amtssprache seiner Wahl.<sup>58</sup> Seit dem 1. September 2023 besteht eine Regelung zur Simultanübersetzung der Debatten des Grossen Rates. Die Voten in deutscher, rätoromanischer und italienischer Sprache werden in der Regel simultan in die deutsche und italienische Sprache gedolmetscht.<sup>59</sup> Für den Grossen Rat des Kantons Wallis ist lediglich geregelt, dass jeder Abgeordnete auf Französisch oder Deutsch spricht.<sup>60</sup> Ausserdem muss der Parlamentsdienst für die Simultanübersetzung der Beratungen sorgen.<sup>61</sup>

Für die Gemeindeebene finden sich vereinzelt analoge Regelungen zu Parlamenten und für die insoweit besonders anspruchsvolle Durchführung von Gemeindeversamm-

<sup>47</sup> Art. 12 Abs. 2 KV/VS.

<sup>48</sup> Umkehrschluss aus Art. 38 Abs. 4 Reglement des Grossen Rates (RGR/VS; SGS 171.100).

<sup>49</sup> Art. 55 Abs. 3 RGR/VS.

<sup>50</sup> Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Geschäftsordnung des Stadtrates von Biel (SGR 1.5.1-1).

<sup>51</sup> Art. 23 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates von Biel.

<sup>52</sup> Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b und c Verordnung über den städtischen Übersetzungsdienst – SGR 1.1-3.

<sup>53</sup> Art. 12 Abs. 1 GO/BE.

<sup>54</sup> Art. 13 Abs. 1 GO/BE.

<sup>55</sup> Art. 13 Abs. 2 GO/BE.

<sup>56</sup> Art. 48 Abs. 2 GRG/FR.

<sup>57</sup> Art. 126 Abs. 1 GRG/FR.

<sup>58</sup> Art. 4 Abs. 1 SpG/GR.

<sup>59</sup> Art. 58a GG/GR; siehe dazu Bericht und Antrag der Vorberatungskommission betreffend Simultanübersetzung (Simultanverdolmetschung) der Grossratsdebatten vom 16. März 2022.

<sup>60</sup> Art. 79 Abs. 1 Satz 2 RGR/VS.

<sup>61</sup> Art. 50 Abs. 4 Satz 2 RGR/VS.

lungen. Im Stadtrat von Biel ist es jedem Mitglied freigestellt, sich auf Deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) oder auf Französisch zu äussern.<sup>62</sup> Im Gemeindeparlament von Illanz/Glion können die Amtssprachen frei verwendet werden.<sup>63</sup> Die jeweils vorsitzende Person hat dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder den Verhandlungen folgen können.<sup>64</sup> Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments, des Gemeindevorstands oder einer Kommission ist berechtigt, Übersetzungen gestellter Anträge in die ihm verständliche Amtssprache zu verlangen.<sup>65</sup> Die Gemeinde Leubringen regelt für die Gemeindeversammlung, dass sich die Stimmberechtigten während der Beratung beider Sprachen (also Deutsch und Französisch) bedienen können und Anspruch auf eine Antwort in ihrer Sprache haben.<sup>66</sup> Auf Antrag ist die Beratung summarisch in die andere Sprache zu übersetzen.<sup>67</sup> In der Gemeinde Albula/Alvra können die Amtssprachen (Deutsch und Rätoromanisch) frei verwendet werden.<sup>68</sup> Aus der Massgabe, wonach kein Angehöriger einer der beiden Sprachgemeinschaften von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen werden darf,<sup>69</sup> kann abgeleitet werden, dass die Behörden abfällige Gesten oder Unmutsbekundungen zulasten der rätoromanischen Sprache bei entsprechenden Voten unterbinden müssen.

#### 4. Publikation der Erlasse

Sichtbarster Ausdruck eines mehrsprachigen Gemeinwesens ist die gleichwertige Publikation der verbindlichen Erlasse in

beiden beziehungsweise allen Amtssprachen. Für die Angehörigen der Sprachminderheit ist dies der wichtigste Nutzen der Mehrsprachigkeit des betreffenden Gemeinwesens. Daher finden sich durchgängig Regelungen, die zur Publikation in beiden Amtssprachen verpflichten.

Die Bernische Amtliche Gesetzessammlung als amtliches Publikationsorgan für Erlasse im Kanton Bern erscheint in beiden Amtssprachen.<sup>70</sup> Die deutsche und die französische Fassung der dort veröffentlichten kantonalen Erlasse sind in gleicher Weise massgebend.<sup>71</sup>

In Freiburg werden die Erlasse in beiden Amtssprachen des Kantons gleichzeitig veröffentlicht.<sup>72</sup> Beide Sprachfassungen sind in gleicher Weise massgebend.<sup>73</sup> Die Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung (BDLF) muss so aufgebaut sein, dass es möglich ist, rasch von einer Amtssprache zur anderen zu wechseln.<sup>74</sup> Die BDLF bietet insbesondere Funktionalitäten, die ein schnelles Hin und Her von einer Sprache zur anderen ermöglichen, und für die Erlasse der Systematischen Gesetzessammlung (SGF) die parallele Anzeige der französischen und der deutschen Texte.<sup>75</sup> Im Kanton Freiburg ist im Entwurf für ein Gesetz über die Amtssprachen und die Förderung der Zweisprachigkeit vorgesehen, dass Gemeinden mit Französisch und Deutsch als Amtssprachen verpflichtet sein sollen, dass beide Sprachfassungen eines Erlasses in gleicher Weise massgebend sind und die Erlasse in den beiden Amtssprachen veröffentlicht und zugänglich gemacht werden (Art. 19).

Die Publikation der Amtlichen Gesetzessammlung (AGS) des Kantons Graubünden erfolgt in den drei Amtssprachen Deutsch,

<sup>62</sup> Art. 4 Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtrates von Biel.

<sup>63</sup> Art. 3 Satz 1 ASG.

<sup>64</sup> Art. 3 Satz 2 ASG.

<sup>65</sup> Art. 3 Satz 3 ASG.

<sup>66</sup> Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

<sup>67</sup> Art. 10 Abs. 5 Satz 2 Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

<sup>68</sup> Art. 2 Satz 1 Gesetz über die Amtssprachen der Gemeinde Albula/Alvra (Amtssprachengesetz/ASG).

<sup>69</sup> Art. 5 Abs. 2 Verfassung Albula/Alvra.

<sup>70</sup> Art. 1 Abs. 2 Publikationsgesetz (PuG/BE; BSG 103.1).

<sup>71</sup> Art. 11 Abs. 1 PuG/BE.

<sup>72</sup> Art. 18 Abs. 1 VEG/FR.

<sup>73</sup> Art. 20 Abs. 1 VEG/FR.

<sup>74</sup> Art. 8 Abs. 2 VEG/FR.

<sup>75</sup> Art. 9 Abs. 1 Bst. a Reglement über die Veröffentlichung der Erlasse (VER/FR; SGF 124.11).

Rätoromanisch und Italienisch.<sup>76</sup> Die drei Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.<sup>77</sup> Im Kanton Wallis besorgt der Parlamentsdienst eine Originalausfertigung in französischer und deutscher Sprache, nachdem ein Erlass vom Grossen Rat angenommen wurde.<sup>78</sup>

Städtische Erlasse und amtliche Mitteilungen an die Bevölkerung sind in Biel in deutscher und französischer Sprache abzufassen.<sup>79</sup> Gestützt darauf hat der Gemeinderat statuiert, dass die Information von Amtes wegen in den beiden Amtssprachen erfolgt.<sup>80</sup> Übersetzt werden müssen insbesondere in die Sammlung des Gemeinde-rechts aufgenommene Erlasse.<sup>81</sup> Auch in Leubringen sind Erlasse der Gemeinde in beiden Amtssprachen abzufassen.<sup>82</sup>

In den Gemeinden Albula/Alvra und Ilanz/Glion werden alle wichtigen Publikationen grundsätzlich in beiden Amtssprachen veröffentlicht, namentlich Verfassung, Gesetze, Verordnungen und weitere rechtsetzende Erlasse, Erläuterungen zu den Volksabstimmungen sowie Stimm- und Wahlzettel, Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie Botschaften an die Gemeindeversammlung beziehungsweise an das Gemeindeparlament.<sup>83</sup>

<sup>76</sup> Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Gesetzes-sammlungen und das Amtsblatt (Publikations-gesetz, PuG/GR; BR 180.100).

<sup>77</sup> Art. 7 Abs. 1 Satz 2 PuG/GR.

<sup>78</sup> Art. 70a Abs. 1 Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG/VS; SGS 171.1).

<sup>79</sup> Art. 3 Abs. 2 Stadtordnung.

<sup>80</sup> Art. 3 Abs. 2 Verordnung über die Informationstätigkeit der Gemeindebehörden.

<sup>81</sup> Art. 2 Abs. 1 Bst. f Verordnung über den städtischen Übersetzungsdienst.

<sup>82</sup> Art. 2 Abs. 2 Gemeindeordnung.

<sup>83</sup> Art. 3 Abs. 1 ASG Albula/Alvra; Art. 4 Abs. 1 ASG Ilanz/Glion.

## V. Probleme mehrsprachiger Gesetzgebung

### 1. Positive Bilanz auf der kantonalen Ebene

Mehrsprachige Gesetzgebung ist ein anspruchsvolles Unterfangen. Dies zeigt sich bereits auf Bundesebene, wo ausreichende finanzielle, fachliche und personelle Ressourcen vorhanden sind. Umso mehr gilt dies für die Kantone. Art. 70 Abs. 4 BV anerkennt dementsprechend den Unterstützungsbedarf der mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.<sup>84</sup> Dies ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass 22 Kantone und die allermeisten Gemeinden in der Schweiz, die in diesen Kantonen liegen, durch und durch einsprachige Gemeinwesen sind, in denen die Gesetzgebung in der jeweils einzigen Amtssprache erfolgt. Dies trifft im Übrigen auch auf die grosse Mehrzahl der Gemeinden in den mehrsprachigen Kantonen zu, die ebenfalls nur eine Amtssprache kennen.

Eine Analyse der Amtssprachenregelungen und der Vorgaben für die Gesetzgebung der vier mehrsprachigen Kantone ergibt, dass diese den bundesrechtlichen Vorgaben wie auch den autonom gesetzten verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Standards weitgehend genügen. Dies gilt im Grundsatz auch für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in den besonders anspruchsvollen soziolinguistischen Situationen des Rätoromanischen und des Italienischen in Graubünden und des Französischen in Bern. Für die tatsächliche Wirksamkeit des gleichberechtigten Status der beiden Minderheitensprachen in Graubünden besteht allerdings verschiedentlich Handlungsbedarf. Mit der Einführung der Simultanübersetzung der Voten im Grossen Rat hat der Kanton in den letzten Jah-

<sup>84</sup> BGE 143 I 361 E. 8.1 S. 374. Ferner BELSER/WALDMANN, Art. 70 N. 42; BIAGGINI, Art. 70 N. 14; BORGHI/PREVITALI, N. 238 ff.; WEERTS, Art. 70 N. 36.

ren aber einen weiteren wichtigen Schritt hin zur sprachlichen Gleichberechtigung getan. In den Kantonen kontrastieren gewisse Umsetzungsdefizite mit einer grundsätzlich zielführend ausgestalteten Rechtslage.

## 2. Zwiespältige Bilanz in den mehrsprachigen Gemeinden

Bereits im Ausgangspunkt zwiespältig fällt eine Durchsicht der Rechtsquellen der gut zwanzig zweisprachigen Gemeinden in den Kantonen Bern, Freiburg und Graubünden aus. Während in den Kantonen Bern und Graubünden aufgrund der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen eindeutig bestimmbar ist, welche Gemeinden als zweisprachig gelten, ist im Kanton Freiburg bereits im Ansatz unklar, in welchen Gemeinden zwei Amtssprachen gelten oder allenfalls gelten müssten. De facto scheint dies jedenfalls in Courtepin und Courgevaux der Fall zu sein. Die landläufig als zweisprachig angesehene Stadt Murten lässt demgegenüber nicht erkennen, dass das Französische amtlichen Status besitzt. Mittlerweile besteht im Kanton Freiburg mit dem Entwurf für ein Gesetz über die Amtssprachen und die Förderung der Zweisprachigkeit Aussicht auf Rechtsklarheit. Der Staatsrat würde gemäss dem Entwurf die Amtssprache/n der Gemeinden in Form einer Verordnung feststellen, die in die amtlichen Veröffentlichungen aufgenommen würde (vgl. Art. 7 Abs. 2).

Gelten in einer Gemeinde zwei Amtssprachen, müssen diese Amtssprachen auch in der Gesetzgebung zur Anwendung gelangen. Optimal umgesetzt ist dies in den beiden zweisprachigen Gemeinden im Kanton Bern, Biel und Leubringen, in denen das gesamte Gesetzgebungsverfahren von der Initiierung über die Beschlussfassung in Parlament und Gemeindeversammlung bis hin zur Publikation der Erlasse auf die Zweisprachigkeit Deutsch/Französisch ausgerichtet ist.

Durchzogen fällt die Bilanz der Umsetzung zweisprachiger Gesetzgebung in den Gemeinden des Kantons Graubünden aus. Während die kürzlich aus Zusammenschlüssen hervorgegangenen Gemeinden Albula/Alvra und Ilanz/Glion umfassende Vorgaben für das Gesetzgebungsverfahren erlassen haben, ist dies bei der Mehrzahl zweisprachiger Gemeinden nicht der Fall. Dies gilt insbesondere für die traditionell zweisprachigen Gemeinden, aber auch für solche, die kürzlich durch Fusion entstanden sind.

Ein Gradmesser für die Umsetzung der Zweisprachigkeit ist die Publikation der Materialien und der Gemeindeerlasse im Internet. So werden einzelne Gemeinden der Zweisprachigkeit bei der Publikation ihrer (umfangreichen) Rechtssammlung ohne Weiteres gerecht. Die Gemeinden Albula/Alvra und Ilanz/Glion haben sämtliche Erlasse entsprechend ihrer gesetzlichen Vorgaben auf Deutsch und auf Rätoromanisch auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht. Sämtliche Traktandenlisten und Botschaften für die Gemeindeversammlungen (Albula/Alvra) und die Sitzungen des Gemeindeparlaments (Ilanz/Glion) liegen auf Deutsch und Rätoromanisch vor. Weitgehend umgesetzt ist die Zweisprachigkeit auch in der Gemeinde Obersaxen Mundaun.

Andere Gemeinden hingegen wie Bergün Filisur, La Punt-Chamuesch, Muntogna da Schons oder Silvaplana veröffentlichen die Erlasse auf der Homepage einzig in deutscher Sprache. Dies stellt keinen angemessenen Gebrauch der angestammten Sprache dar, wie ihn das kantonale Recht vorschreibt. Es handelt sich somit um eine rechtswidrige Praxis. Zweifelhaft ist insoweit auch das Vorgehen verschiedener Gemeinden wie Lantsch/Lenz, Trin oder Zuoz, die nur einzelne Erlasse (auch) auf Rätoromanisch veröffentlichen, andere dagegen nur auf Deutsch.

Die Kantone und subsidiär der Bund (vgl. Art. 70 Abs. 4 BV) sind verpflichtet, dem in einigen mehrsprachigen Gemeinden fest-

zustellenden Missstand bei der Gesetzgebung entgegenzuwirken. Ein erster Schritt ist die Durchsetzung der Pflicht zur Publikation der Gemeindeerlasse in beiden Amtssprachen. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Behebung der strukturellen Benachteiligung der rätoromanischen Sprache geht, deren Erhaltung und Förderung Art. 70 Abs. 5 BV gebietet. ●